



**Fundstellen:** CR 2014, 754 = JurPC 2014/74 = K&R 2014, 447 = NJW 2014, 1395 (*Deutsch*) = ZEV 2014, 374

- 1. Die Veröffentlichung von Online-Todesanzeigen samt sog. virtueller Kondolenzbücher ist datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig, wenn sich die Mitteilung darauf beschränkt, Namen, Geburts- und Sterbedaten, Wohnort, Berufsbezeichnung und letzter Ruhestätte zu nennen, die allesamt aus Bekanntmachungen in Tageszeitungen oder Personenstandsregistern stammen.**
- 2. Es besteht allerdings ein Anspruch der Hinterbliebenen auf Unterlassung und Löschung von Äußerungen in einem Kondolenzportal im Internet wegen potentieller Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts, wenn die Einträge unwahre, ehrenrührige Tatsachen oder bislang unbekannte Details des Verstorbenen aus dessen Intim- und Privatsphäre (hier: Eindruck, der Verstorbene habe eine außereheliche Beziehung unterhalten) enthalten.**
- 3. Die Pflicht zur Löschung von Sucheinträgen bezüglich des Kondolenzportals auf der Website von google.de besteht für den Plattformbetreiber auch insoweit, als er den Suchmaschinenbetreiber zumindest auffordern muss, die zu unterlassenen Kondolenzbeiträge im Suchverzeichnis zu löschen.**

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

### **IM NAMEN DES VOLKES!**

In dem Rechtsstreit ... Beklagter und Berufungskläger, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... gegen 1) ... Klägerin und Berufungsbeklagte, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 2014 durch den Präsidenten des Landgerichts ..., den Richter am Landgericht ... und den Richter am Landgericht ... für R e c h t erkannt:

#### **Tenor:**

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Saarlouis vom 20. Februar 2013 - 29 C 1892/12 (16) - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  1. Der Beklagte wird seinem Anerkenntnis entsprechend verurteilt, die über die Internet-Adresse...zugänglichen sieben Kondolenzbeiträge betreffend die Person ..., geboren am ..., verstorben zwischen dem 1. und 2. November 2011, zuletzt wohnhaft gewesen ..., ..., zu löschen.
  2. Der Beklagte wird verurteilt, es künftig zu unterlassen, unter der virtuellen Todesanzeige des unter 1) bezeichneten Herrn ..., die über die Internet-Adresse... zugänglich ist, Einträge Dritter zu verbreiten, die den Eindruck vermitteln, Herr ... habe eine außereheliche Liebesbeziehung unterhalten.
  3. Der Beklagte wird verurteilt, die Löschung der unter 1) bezeichneten Kondolenzbeiträge im Suchverzeichnis der Internetseite [www.google.de](http://www.google.de) zu veranlassen.
  4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz tragen die Klägerin zu 23% und der Beklagte zu 77%. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 56% und der Beklagte zu 44%.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

#### I.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich die Klägerin gegen die Veröffentlichung von Todesanzeigen und Kondolenzenträgen betreffend ihren verstorbenen Ehemann auf der Internetseite ... sowie die Berücksichtigung dieser Einträge im Suchverzeichnis von [www.google.de](http://www.google.de).

Die Klägerin ist Witwe des Anfang November 2011 verstorbenen Herrn ... Auf der Internetseite ... veröffentlichte der Beklagte eine Todesanzeige betreffend Herrn ... unter vollständigem Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedatum, Wohnort, Berufsbezeichnung und letzter Ruhestätte. Ferner waren auf dieser Seite verschiedene Kondolenzklärungen von Frau ... veröffentlicht.

Mit Urteil des Amtsgerichts Saarlouis vom 5. September 2012 wurde Frau ... verurteilt, es zu unterlassen, Trauerbekundungen öffentlich zu machen, aus denen ausdrücklich oder sinngemäß folgt, dass sie die Geliebte des Herrn ... gewesen sei bzw. mit ihm eine Liebesbeziehung unterhalten habe.

Erstinstanzlich hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, sämtliche Herrn ... betreffenden Kondolenzenträge, insbesondere solche, in denen er auch mit vollständigem Vor- und Zunamen, seinem Geburts- und Todestag, seinem letzten Wohnort und seiner Berufsbezeichnung genannt wird, von der Internetseite ... zu entfernen sowie künftig keine weiteren Einträge dieser Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, weiterhin die Löschung vorgenannter Einträge im Suchverzeichnis der Internetseite [www.google.de](http://www.google.de) zu veranlassen.

Der Beklagte hat die Klage hinsichtlich der begehrten Löschung von sieben Kondolenzenträgen auf der Internetseite ... anerkannt und im Übrigen Klageabweisung beantragt.

Das *Erstgericht*, auf dessen Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat den Beklagten seinem Anerkenntnis entsprechend verurteilt. Weiter hat es ihn verurteilt, die virtuelle Todesanzeige des Herrn ... von der Internetseite ... zu löschen, es künftig zu unterlassen, eine entsprechende Todesanzeige erneut auf der Internetseite ... einzustellen sowie dort Kondolenzenträge die Person des Herrn ... betreffend durch Dritte vornehmen zu lassen. Ferner hat es den Beklagten verurteilt, die Löschung der Kondolenzenträge die Person des Herrn ... betreffend im Suchverzeichnis der Internetseite ... zu veranlassen.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch der Klägerin ergebe sich aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Ehemanns der Klägerin. Die Einträge der Frau ... deuteten die Behauptung an, der Verstorbene habe eine ehewidrige sexuelle Beziehung zu einer anderen Frau unterhalten. Das Persönlichkeitsrecht sei auch durch den Eintrag einer Traueranzeige verletzt. Es fehle an einer Genehmigung für die Errichtung eines „virtuellen Grabes“. Es bestehe auch kein berechtigtes öffentliches Interesse hieran. Wegen des stattgefundenen widerrechtlichen Eingriffs bestehe auch eine Wiederholungsgefahr, die den Unterlassungsanspruch trage.

Mit seiner *Berufung* wendet sich der Beklagte gegen seine erstinstanzliche Verurteilung, soweit sie nicht die sieben vorhandenen Kondolenzenträge für Herrn ... betrifft. Er rügt, die erstinstanzliche Verurteilung gehe über den klägerischen Antrag hinaus. Auch sei der Eintrag nicht an Art. 2 GG, sondern an Art. 1 GG zu messen, der nicht verletzt sei. Das Erstgericht habe auch nicht hinreichend gewürdigt, dass die Todesanzeige nur solche Daten enthalte, die bereits anderweitig veröffentlicht worden seien. Das Bundesdatenschutzgesetz sei nicht

einschlägig. Es bestehe auch kein umfassender Unterlassungsanspruch, da nicht generell mit ehrverletzenden Kondolenzenträgen zu rechnen sei. Hierzu behauptet er, sämtliche Einträge würden vor Freischaltung darauf geprüft, ob sie einen beleidigenden oder anstößigen Inhalt aufwiesen bzw. sich außerhalb von Trauerbekundungen bewegten.

Die Klägerin verteidigt die angegriffene Entscheidung.

## **Gründe**

### **II.**

Die Berufung hat in dem tenorierten Umfang Erfolg. Im Übrigen beruht die angegriffene Entscheidung weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO).

1. Ohne Erfolg rügt die Berufung, das Erstgericht sei entgegen § 308 Abs. 1 ZPO über den Klageantrag hinausgegangen. Die erstinstanzliche Verurteilung hält sich aus den Gründen des Beschlusses der 5. Zivilkammer vom 7. Oktober 2013 im Rahmen der erstinstanzlichen Verurteilung. Überdies wäre ein etwaiger Verstoß durch den zweitinstanzlichen Antrag auf Zurückweisung der Berufung in zulässiger Weise geheilt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 1994 - VIII ZR 165/92, BGHZ 124, 370; BGH, Urteil vom 20. April 1990 - V ZR 282/88, BGHZ 111, 161).

2. Zu Recht hat das Erstgericht keinen Anspruch der Klägerin auf Löschung der virtuellen Todesanzeige aus § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG angenommen. Vieles spricht dafür, dass das Bundesdatenschutzgesetz auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten Verstorbener von vornherein keine Anwendung findet, weil es nach den gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Mitwirkungsrechten eine lebende Person voraussetzt (vgl. Dammann in: Simitis, BDSG, 7. Aufl., § 3 Rdn. 17; Gola/Klug/Körffer, BDSG, 11. Aufl., § 3 Rdn. 12; a.A. Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, § 3 Rdn. 4 ff.). Diese Frage kann jedoch im Ergebnis offen bleiben. Jedenfalls wäre die Speicherung und Veröffentlichung der virtuellen Todesanzeige betreffend Herrn ... mit dem Bundesdatenschutzgesetz vereinbar.

a) Zwar könnte sich der Beklagte mangels eigener journalistisch-redaktioneller Gestaltung der Todesanzeige hier nicht schon auf das Medienprivileg nach § 41 Abs. 1 BDSG berufen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 ff.; nachgehend BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. August 2010 - 1 BvR 1750/09, juris).

b) Die Erstellung der virtuellen Todesanzeige wäre jedoch nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG zulässig. Danach ist das geschäftsmäßige Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung zulässig, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen offensichtlich überwiegt. Diese Bestimmung ist hier einschlägig, da der Beklagte keinen eigenen Geschäftszweck verfolgt, aber geschäftsmäßig handelt (vgl. dazu BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 aaO; Ehmann in: Simitis aaO, § 29 Rdn. 96).

aa) Die in der Todesanzeige enthaltenen Daten können aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden. Allgemein zugänglich sind Daten, die sich sowohl ihrer Zielsetzung als auch ihrer Publikationsform nach dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 - 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103, 44 ff.; Beschluss vom 9. Februar 1994 - 1 BvR 1687/92, BVerfGE 90, 27 ff.; BVerfG, Beschluss vom 3. Oktober 1969 - 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, 71 ff.). Das ist bei Angaben, die in Massenmedien wie Zeitungen veröffentlicht werden, der Fall (vgl. OLG Köln CR 2008, 512 ff.; Simitis in: Simitis BDSG aaO, § 28 Rdn. 151, mwN.). So liegt der Fall hier. Denn die Daten des Beklagten waren bereits in Sterbeanzeigen, die u.a. die Klägerin selbst aufgegeben hatte, enthalten.

bb) Schutzwürdige Interessen des verstorbenen Herrn ... können vorliegend auch nicht offensichtlich, also im Rahmen einer summarischen Prüfung für einen verständigen Dritten ohne weiteres erkennbar (vgl. Simitis aaO, § 28 Rdn. 163), überwiegen.

Eine Abwägung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG findet vorliegend nicht statt. Denn das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wirkt nicht über den Tod hinaus, weil es die Existenz einer wenigstens potentiell oder zukünftig handlungsfähigen Person voraussetzt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. August 2006 - 1 BvR 1168/06, GRUR 2006, 1049 ff.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. April 2001 - 1 BvR 932/94, VersR 2001, 1252 ff.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25. August 2000 - 1 BvR 2707/95, EuGRZ 2001, 342; BVerfG, Urteil vom 24. Februar 1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 ff.).

Freilich wird das ideelle postmortale Persönlichkeitsrecht durch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG geschützt (vgl. BVerfG aaO). Danach wird zum einen der allgemeine Achtungsanspruch geschützt, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht. Dieser Schutz bewahrt den Verstorbenen insbesondere davor, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden. Zum anderen wird der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat, geschützt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. November 2008 - 1 BvR 1832/07, NJW 2009, 979 f.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. August 2006 aaO; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. April 2001 aaO; BVerfG, Urteil vom 24. Februar 1971 aaO). Dabei liegt eine Beeinträchtigung, ohne dass es zu einer Abwägung mit kollidierenden Grundrechten kommt, immer schon dann vor, wenn in den Schutzbereich des postmortalen Persönlichkeitsrechts eingegriffen wird (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. August 2006 aaO; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. April 2001 aaO; Nichtannahmebeschluss vom 25. August 2000 aaO). Ob eine Veröffentlichung die Menschenwürde beeinträchtigt, ist dabei im Wege der Auslegung zu ermitteln (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 16. September 2008 - VI ZR 244/07, GRUR 2009, 83 ff.).

Die virtuelle Todesanzeige verletzt die Menschenwürde des verstorbenen Herrn ... nicht. Die bloße Mitteilung von Namen, Geburts- und Sterbedaten, Wohnort, Berufsbezeichnung und letzter Ruhestätte in Form einer Todesanzeige beeinträchtigt den Verstorbenen nicht in seinem Achtungsanspruch und Geltungswert. Vielmehr handelt es sich um wertneutrale Daten ohne wertenden Bezug zur Persönlichkeit des Verstorbenen. Todesanzeigen werden häufig - so auch hier - auf Veranlassung von Angehörigen geschaltet und stellen sich damit als sozialadäquat dar. Dass die Daten durch eine Veröffentlichung im Internet einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ggf. auch dauerhaft verfügbar gehalten werden, ändert an dieser Bewertung im Grundsatz nichts. Entgegen der Auffassung der Klägerin wird der Betroffene hierdurch nämlich nicht zu einer "quasi-öffentlichen" Person stilisiert, die er zu Lebzeiten nicht war. Denn das Ausmaß an Beachtung, die eine sachlich gestaltete virtuelle Todesanzeige findet, ist regelmäßig bereits in der Persönlichkeit des Betroffenen und der Aufmerksamkeit angelegt, die er zu Lebzeiten gefunden hat. Auch die Verknüpfung mit einer Kondolenzfunktion gibt der Todesanzeige kein grundsätzlich anderes Gepräge. Zwar lädt sie zu Äußerungen über den Verstorbenen ein, ohne dabei jedoch solche Äußerungen nahe zu legen, die die Menschenwürde des Betroffenen verletzen würden. Dass der Internetauftritt des Beklagten - etwa durch seine Gestaltung - darauf ausgerichtet wäre, zu Äußerungen mit abwertender Tendenz anzuregen, hat die Klägerin nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Der Wahrnehmungsberechtigte kann deshalb hier - wie auch sonst - nicht generell verhindern, dass der Verstorbene zum Gegenstand von Äußerungen gemacht wird, sondern nur gegen konkrete, das postmortale Persönlichkeitsrecht verletzende Äußerungen vorgehen.

c) Auch die Übermittlung der in der Todesanzeige enthaltenen Daten wäre nach § 29 Abs. 2 BDSG zulässig. Soweit diese Bestimmung die Datenübermittlung von weiteren Erfordernissen abhängig macht, insbesondere von der glaubhaften Darlegung eines berechtigten Interesses sowie einer Aufzeichnung und stichprobeweisen Überprüfung der

Darlegung, bedarf dies einer verfassungskonformen - einschränkenden - Auslegung (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 aaO). Art, Inhalt und Aussagekraft der beanstandeten Daten müssen an den Aufgaben und Zwecken gemessen werden, denen die Speicherung und Übermittlung dient (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 aaO; BGH, Urteil vom 17. Dezember 1985 - VI ZR 244/84, NJW 1986, 2505 f.). Eine wortgetreue Anwendung des § 29 Abs. 2 BDSG würde danach nicht nur zu einem Widerspruch zu dem sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergebenden Recht auf uneingeschränkte Kommunikationsfreiheit führen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 aaO). Sie würde auch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berühren. Denn über die Verknüpfung mit der Kommentarfunktion dient die Todesanzeige zugleich als Ausgangspunkt für die Äußerung von Meinungen in Bezug auf den Verstorbenen. Einschränkungen der betroffenen Grundrechte sind nur rechtmäßig, wenn sie verhältnismäßig sind (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 aaO mwN.). Nach Maßgabe dieser Grundsätze können die o.a. gesetzlichen Einschränkungen für die vorliegende, von dem historischen Gesetzgeber nicht vorhergesehene (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 aaO) Datenübermittlung keinen Bestand haben. Denn die nie ganz auszuschließende, bloß abstrakte Möglichkeit, dass durch eine missbräuchliche Verwendung der Kondolenzfunktion Verletzungen der hier auf Seiten des Betroffenen allein einschlägigen Menschenwürde eintreten könnten, begründet für sich allein noch keine Verletzung der Menschenwürde, die solche Einschränkungen rechtfertigen könnte.

3. Entgegen der angefochtenen Entscheidung hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Löschung der virtuellen Todesanzeige aus einer analogen Anwendung von § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Anzeige beeinträchtigt weder die von ihr wahrgenommenen Belange ihres verstorbenen Ehemanns noch ihre eigenen Rechte in rechtswidriger Weise.

a) Aus den unter 2. dargestellten Gründen ist die virtuelle Todesanzeige nicht an dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), sondern am Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) des Verstorbenen zu messen, stellt jedoch in der hier in Frage stehenden Gestaltung keine Verletzung der Menschenwürde des Herrn ... dar.

b) Sie verletzt die Klägerin auch nicht in eigenen Rechten.

aa) Zwar ist die Klägerin selbst Trägerin des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 iVm. 1 Abs. 1 GG). Dieses gewährleistet dem Einzelnen ganz grundsätzlich einen abgeschirmten Bereich privater Lebensgestaltung und damit einen Raum, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. September 1994 - 2 BvR 291/94, NJW 1995, 1477; BVerfG, Beschluss vom 26. April 1994 - 1 BvR 1689/88, BVerfGE 90, 255 ff.), sowie die Befugnis, selbst darüber befinden zu dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1983 - 1 BvL 20/81, BVerfGE 63, 131; BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 - 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202 ff.). Dabei kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Verstärkung durch den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) erfahren. Als Schutzpflicht gebietet Art. 6 Abs. 1 GG insbesondere auch den staatlichen Schutz vor Einwirkungen Dritter, die sich störend auf die Ehe auswirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1957 - 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55; BGH, Urteil vom 26. Juni 1952 - IV ZR 228/51, BGHZ 6, 360 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2001 - 7 C 1/01, NVwZ 2001, 924 ff.; OLG Köln, DAVorm 1985, 80 ff.; von Coelln in: Sachs, Grundgesetz, 6. Aufl., Art. 6 Rdn. 46; Brosius-Gersdorf in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 6 Rdn. 59).

bb) Diese Grundrechte der Klägerin werden durch die beanstandete Todesanzeige jedoch nicht verletzt. Zwar kann sich ein Ehegatte, wie das Erstgericht im Ansatz zutreffend erkannt hat, auf diese Grundrechte insbesondere auch zur Abwehr von Äußerungen berufen, die die eheliche Beziehung in einem schlechten Licht erscheinen lassen, indem sie - insbesondere objektiv unwahr - behaupten oder suggerieren, der andere Ehegatte unterhalte eine

außereheliche Beziehung. Die hier allein zu beurteilende virtuelle Todesanzeige mit Kondolenzfunktion berührt das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den Schutz der Ehe der Klägerin jedoch nicht. Denn sie enthält keine personenbezogenen Daten der Klägerin und stellt auch keinen mittelbaren Bezug zu der Klägerin her. Weder wird die Klägerin darin als Ehefrau des Verstorbenen genannt, noch ergibt sich, nachdem die Löschung der Einträge von Frau ... nicht mehr in Streit steht, aus der Todesanzeige die Andeutung einer außerehelichen Beziehung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin.

4. Die Klägerin kann die Löschung der Todesanzeige auch nicht aufgrund ihres Rechts zur Totenfürsorge beanspruchen.

a) In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die nächsten Angehörigen, wenn und soweit ein erkennbarer Wille des Verstorbenen hinsichtlich seiner Bestattung nicht vorliegt, das Recht und die Pflicht trifft, über den Leichnam zu bestimmen und über die Art der Bestattung sowie die letzte Ruhestätte zu entscheiden (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2011 - IV ZR 132/11, MDR 2012, 352 f.; BGH, Urteil vom 17. November 2011 - III ZR 53/11, BGHZ 191, 396 ff.; BGH, Urteil vom 26. Februar 1992 - XII ZR 58/91, MDR 1992, 588).

b) Bei der Veröffentlichung einer "virtuellen Grabstätte" steht aber weder die Bestimmung über den Leichnam noch die Art der Bestattung oder der letzten Ruhestätte in Frage. Das Recht zur Totenfürsorge findet seine Rechtfertigung im Wohnheitsrecht (vgl. BGH, Urteil vom 26. Februar 1992 aaO; BGH, Urteil vom 26. Oktober 1977 - IV ZR 151/76, FamRZ 1978, 15; RG, Urteil vom 5. April 1937 - IV 18/37, RGZ 154, 269, 270 ff.). Dieses prägt darum auch seine inhaltliche Ausgestaltung. Eine allgemein anerkannte Übung besteht allerdings nur für die Bestimmung über den realen Leichnam und die letzte Ruhestätte im Sinne des realen Ortes, an dem der Leichnam bestattet wird. Einer Ausweitung auf das Gedenken an den Verstorbenen an einer "virtuellen Grabstätte" stünde bereits entgegen, dass nach dem überkommenen Verständnis der Totenfürsorge weder die Art des Gedenkens an eine Person noch auch nur die Form von Trauerbekundungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehen, von der Totenfürsorge umfasst wird. So gibt es beispielsweise schon keine allgemein verbreitete Übung, den Inhalt und die Verbreitungsart von Todesanzeigen oder Nachrufen mit dem Totenfürsorgeberechtigten abzustimmen. Vielmehr ist es durchaus üblich, dass Arbeitgeber, Vereine, Kollegen oder sonst Nahestehende, denen die Totenfürsorge nicht obliegt, selbständig Todesanzeigen schalten oder ihre Trauer öffentlich - etwa in einem Nachruf - bekunden. Nichts anderes kann dann für die Veröffentlichung einer virtuellen Todesanzeige im Internet gelten, die bei der Herausbildung des Wohnheitsrechts der Totenfürsorge noch nicht ansatzweise zu erahnen war.

5. Mangels rechtswidriger Beeinträchtigung kann die Klägerin auch nicht das Unterlassen künftiger Todesanzeigen nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB verlangen.

6. Aber die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB verlangen, dass dieser keine Kondolenzbeiträge mehr verbreitet, die den Eindruck erwecken, der Verstorbene habe eine außereheliche Liebensbeziehung unterhalten.

a) Der Beklagte ist nicht bereits nach § 10 Telemediengesetz von der Verantwortlichkeit für den Inhalt der von ihm betriebenen Website befreit (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 ff.; BGH, Urteil vom 27. März 2007 - VI ZR 101/06, VersR 2007, 1004 f.).

b) Durch die Verbreitung der Einträge der Frau ... hat er das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin in rechtswidriger Weise beeinträchtigt.

aa) Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Angehörigen - hier der Klägerin - wird allerdings nicht schon durch die Einrichtung einer Kommentarfunktion berührt. Zwar mag das allgemeine Persönlichkeitsrecht es gebieten, ggf. dem Wunsch eines Angehörigen zu entsprechen und von Beileidsbekundungen ihm gegenüber abzusehen. Es würde der Funktion der von dem Beklagten eröffneten Kommentarfunktion jedoch nicht

gerecht, hierin primär Kondolenzbekundungen gegenüber einem Angehörigen zu sehen. Das folgt schon daraus, dass das Internetangebot des Beklagten nicht notwendig darauf ausgerichtet ist, von dem Angehörigen veranlasst oder wenigstens wahrgenommen zu werden. Nach der Art des verwendeten Mediums ist diese Funktion in erster Linie darauf ausgerichtet, sich in der Öffentlichkeit zu dem Verstorbenen zu äußern. Diese Art der Kommunikation betrifft nicht das Recht des Angehörigen, allein gelassen zu werden. Denn sie vollzieht sich auch ohne ihn.

bb) Allerdings wurde der Geltungsanspruch der Klägerin in der Öffentlichkeit dadurch beeinträchtigt, dass die von Frau ... vorgenommenen und von dem Beklagten verbreiteten Eintragungen nach den zutreffenden und unangegriffenen Feststellungen des Erstgerichts den unrichtigen Eindruck erweckten, die Klägerin sei von ihrem Ehemann betrogen worden. Denn hierdurch wird mittelbar auch die Klägerin in ein negatives Licht gerückt.

Die Klägerin muss diesen Eindruck nicht dulden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 - VI ZR 314/1, GRUR 2013, 312 ff.; BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, GRUR 2013, 94 ff.; BGH, Urteil vom 8. Mai 2011 - VI ZR 217/08, GRUR 2012, 850 ff.) überwiegt das berechnete Interesse der Klägerin, nicht als "gehörnte" Ehefrau zu erscheinen, gegenüber der widerstreitenden Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Letztere muss jedenfalls zurücktreten, soweit - wie hier - unrichtige, ehrverletzende Tatsachen behauptet werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Juni 2009 - 1 BvR 1107/09, NJW 2009, 3357 ff.; BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 aaO; BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 aaO; OLG Stuttgart, Urteil vom 2. Oktober 2013 - 4 U 78/13, juris).

Dabei schützt Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG nicht lediglich vor dem Äußern, sondern auch vor dem bloßen Verbreiten unrichtiger Tatsachen (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, zur Veröffentlichung bestimmt; BGH, Urteil vom 17. November 2009 - VI ZR 226/08, VersR 2010, 220 ff.; OLG Stuttgart aaO). Der Beklagte haftet hier jedenfalls wegen des Verbreitens der Äußerungen von Frau ..., ohne dass die proaktiven Überprüfungspflichten von Betreibern solcher Internetangebote abschließender Entscheidung bedürften (vgl. dazu BGH, Urteil vom 27. Mai 1985 aaO; BGH, Urteil vom 20. Juni 1972 - VI ZR 26/71, BGHZ 59, 76). Denn wer rechtsverletzende Äußerungen Dritter im Internet verbreitet, haftet jedenfalls dann, wenn er solche Äußerungen - ggf. nach eigener Überprüfung - nicht unverzüglich löscht, obwohl er auf die Persönlichkeitsrechtsverletzung hingewiesen worden ist (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 25. Oktober 2011 - VI ZR 93/10, GRUR 2012, 311 f.; BGH, Urteil vom 27. März 2012 - VI ZR 144/11, GRUR 2012, 751 f.; BGH, Urteil vom 27. März 2007 - VI ZR 101/06, GRUR 2007, 724 ff.; OLG Hamburg, MMR 2006, 744 ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 2. Oktober 2013 - 4 U 78/13, juris).

So liegt der Fall hier. Nachdem die Klägerin den Beklagten auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Einträge von Frau ... hingewiesen hat, hätte der Beklagte, der die Richtigkeit dieser Behauptungen nicht überprüft hat, diese Einträge unverzüglich löschen müssen. Dies hat er jedoch nicht getan. Vielmehr ist er der Klage zunächst entgegengetreten. Entgegen der Einlassung des Beklagten war dies vorliegend auch nicht etwa deshalb gerechtfertigt, weil der Beklagte nicht hätte wissen können, welche Einträge die Klägerin gelöscht haben wollte. Spätestens die Klagebegründung, deren Zugang unstreitig ist, musste der Beklagte nämlich dahin verstehen, dass die Löschung sämtlicher Eintragungen von Frau ... begehrt wurde.

c) Zu Recht hat das Erstgericht auch eine Wiederholungsgefahr angenommen. Die einmalige vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet hier - wie regelmäßig (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 25. Oktober 2011 aaO; BGH, Urteil vom 12. Dezember 2003 - V ZR 98/03, NJW 2004, 1035) die objektive Besorgnis weiterer Störungen. Soweit der Beklagte zweitinstanzlich geltend macht, sämtliche Einträge würden vor ihrer Freischaltung darauf geprüft, ob sie einen beleidigenden oder anstößigen Inhalt aufwiesen bzw. sich außerhalb von

Trauerbekundungen bewegt haben, rechtfertigt dies kein anderes Ergebnis. Wäre die von dem Beklagten durchgeführte Überprüfung zuverlässig, hätten die Einträge von Frau ... spätestens auf den Hinweis der Klägerin hin unverzüglich gelöscht werden müssen. Da dies jedoch nicht geschehen ist, sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen.

d) Inhalt und Umfang des Unterlassungsanspruchs richten sich nach der geschehenen Beeinträchtigung (vgl. BGH, Urteil vom 25. März 1997 - VI ZR 102/96, NJW 1997, 2513; Urteil vom 3. Juni 1975 - VI ZR 123/74, NJW 1975, 1882), wobei der konkrete Störungsgehalt jedoch einer abstrahierenden Erweiterung zugänglich ist (vgl. BGH, Urteil vom 22. Juni 1961 - I ZR 152/59, GRUR 1962, 310 ff.). Danach ist das umfassende Unterlassungsbegehren der Klägerin auf Einträge zu reduzieren, die den Eindruck vermitteln, der Verstorbene habe eine außereheliche Beziehung unterhalten.

7. Über die der Berufung nicht mehr angefallene Löschung der Einträge von Frau ... hinaus kann der Beklagte entgegen der angegriffenen Entscheidung auch nicht die umfassende Löschung aller Kondolenzbeiträge auf der Internetseite ... verlangen. Denn wie unter 6. dargestellt, besteht bereits kein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung solcher Beiträge.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO iVm. § 26 Nr. 8 EGZPO.

### IV.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache erlangt keine grundsätzliche über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert nicht die Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 ZPO).

## ***Anmerkung***\*

### **I. Das Problem**

Der später Beklagte stellte auf seiner gewerblich genutzten Internetplattform eine Todesanzeige ein und nannte dabei den Vor- und Zunamen, den letzten Wohnort, Beruf, Ruhestätte sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die Daten stammten aus Sterbeanzeigen, welche die Witwe des Verstorbenen aufgegeben hatte. Außerdem bestand auf der Webseite die Möglichkeit, dass Dritte zu den Todesanzeigen Kondolenzbeiträge verfassten (sog. "virtuelle Kondolenzbücher"). Diese Möglichkeit wurde von einer (bis dahin der Witwe unbekannt) Frau genutzt, um mitzuteilen, dass sie mit dem Verstorbenen ein Verhältnis hatte. In einem (vorgelagerten) Gerichtsverfahren wurde sie insoweit zur Unterlassung derartiger Veröffentlichungen verurteilt.

Die Witwe sah im Betrieb der "virtuellen Grabstätte" an sich einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und gegen das Persönlichkeitsrecht ihres verstorbenen Ehemanns. Sie verlangte die Löschung sämtlicher Daten vom beklagten Betreiber. Dieser erkannte den Löschantrag lediglich für sieben bestimmte Beiträge an und beantragte im Übrigen Klagsabweisung. Das Erstgericht gab der Klage vollinhaltlich statt. Aufgrund der Berufung des Beklagten hatte sich das deutsche Instanzgericht mit der Reichweite des Unterlassungs- und Löschantrags im virtuellen Grabstätten zu befassen.

---

\* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Das LG Saarbrücken gab der Berufung nur eingeschränkt Folge. Die Erstellung sog. "virtueller Grabstätten" verstieße zwar nicht gegen das Datenschutzrecht der Verstorbenen, da insoweit keine Rechtsverletzung mehr möglich wäre. Das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen wäre deshalb nicht verletzt, wenn die Daten der Todesanzeige aus allgemein zugänglichen Quellen iS des § 29 BDSG entnommen wurden und es sich um wertneutrale Daten ohne wertenden Bezug zur Persönlichkeit des Verstorbenen handelte. Diese Bewertung änderte sich auch nicht dadurch, dass die Daten durch eine Veröffentlichung im Internet einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich und gegebenenfalls auch dauerhaft verfügbar gemacht würden. Jene Einträge in virtuellen Kondolenzbüchern hingegen, die den Eindruck erweckten, der Verstorbene hätte zB eine außereheliche Liebesbeziehung unterhalten, verletzten das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Ehegattin und waren unverzüglich zu löschen.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die „Parte 2.0“ ist mittlerweile virtuelle Realität. Einen Teil des österreichischen Totenkults stellt die sog „Parte“ oder der „Partezettel“ dar. Es handelt sich dabei um die Mitteilung eines Todesfalls durch eine Todesanzeige. Die Parte enthält meistens auch den Ort und Zeitpunkt des Begräbnisses sowie uU Angaben über religiöse Feiern in Erinnerung an den Toten (z. B. Totenmesse). Sog. „soziale Trauerplattformen“ haben sich auch hierzulande darauf spezialisiert, im virtuellen Raum Todesanzeigen zu posten und Online-Kondolenzbücher aufzulegen: *„Richten Sie kostenfrei eine oder mehrere Gedenkseiten ein. Entzünden Sie die schönsten virtuellen Kerzen im Web. Alle Profile sind mit QR-Codes ausgestattet. Wir garantieren für die sichere Aufbewahrung Ihres Andenkens. ASPETOS hilft in der Trauer durch das soziale Erlebnis.“*<sup>1</sup>

Social Media, wie Facebook, bieten etwa die Möglichkeit, Facebook-Profile Verstorbener in Gedenkseiten umzuändern.<sup>2</sup>

Umso bemerkenswerter erscheint die vorliegende Entscheidung eines deutschen Instanzgerichts,<sup>3</sup> die sich gleich zu mehreren datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Implikationen der sozialen Trauerplattformen äußert. Leitsatzartig sei Folgendes hervorgehoben:

- Die Einrichtung von sozialen Trauerplattformen verstößt grundsätzlich weder gegen Datenschutz- noch Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.
- Die Speicherung und Veröffentlichung der virtuellen Todesanzeigen über namentlich genannte Personen ist mit dem (Bundes-)Datenschutzgesetz vereinbar.
- Das BDSG findet auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten Verstorbener von vornherein keine Anwendung, da es nach den gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Mitwirkungsrechten eine lebende Person voraussetzt.
- Die Erstellung virtueller Todesanzeigen wäre – selbst bei Anwendbarkeit des Datenschutzrechts – nach § 29 Abs 1 Nr 2 BDSG zulässig, wenn
  - die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, was bei Übernahme von Daten aus von den Angehörigen selbst aufgegebenen Sterbeanzeigen oder der Entnahme aus Zeitungen der Fall ist; *und*

---

<sup>1</sup> Vgl. zB das Portal ASPETOS unter <http://www.aspetos.at/> (16.12.2014), das nach Eigenwerbung „aktuell, seriös und absolut unabhängig“ auftritt.

<sup>2</sup> Abrufbar unter [www.facebook.com/help/contact/305593649477238](http://www.facebook.com/help/contact/305593649477238) (16.12.2014).

<sup>3</sup> LG Saarbrücken, 14.2.2014, 13 S 4/14 (nrk), CR 2014, 754 = JurPC 2014/74 = K&R 2014, 447 = NJW 2014, 1395 (*Deutsch*) = ZEV 2014, 374.

- schutzwürdige Interesse des Betroffenen offensichtlich nicht überwiegen, was bei virtuellen Todesanzeigen und Kondolenzbüchern für einen verständigen Dritten aufgrund ihrer Sozialadäquanz nicht erkennbar ist.
- Virtuelle Todesanzeigen verletzen nicht die Menschenwürde (Art 1 GRC) des Verstorbenen. Die bloße Mitteilung von Namen, Geburts- und Sterbedaten, Wohnort, Berufsbezeichnung und letzter Ruhestätte in Form einer Todesanzeige beeinträchtigt den Verstorbenen nicht in seinem Achtungsanspruch und Geltungswert.
- Dass die in virtuellen Todesanzeigen enthaltenen Daten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ggf. auch dauerhaft verfügbar gehalten werden, führt nicht per se zu einer Beeinträchtigung des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Insbesondere wird der Betroffene hierdurch nicht zu einer "quasi-öffentlichen" Person stilisiert, die er zu Lebzeiten uU nicht war.
- Die Angehörigen (hier: Witwe) kann vom Portalbetreiber aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verlangen, dass dieser keine Kondolenzbeiträge mehr verbreitet, die den Eindruck erwecken, der Verstorbene habe eine außereheliche Lebensbeziehung unterhalten.
- Wer rechtsverletzende Äußerungen Dritter im Internet verbreitet, haftet jedenfalls dafür dann, wenn er solche Äußerungen – ggf. nach eigener Überprüfung – nicht unverzüglich löscht, obwohl er auf die Persönlichkeitsrechtsverletzung hingewiesen worden ist.

Das LG Saarbrücken vertritt jedoch die Auffassung, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verstorbenen im Sinne einer Todesanzeige sei rechtmäßig. Der Löschanpruch lasse sich weder aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) noch aus einem postmortalen Persönlichkeitsrecht oder den Rechten der Witwe (§ 1004 BGB analog) ableiten. Denn derartige Rechte seien zum Schutz von lebenden Personen gedacht und setzen eine solche voraus. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des Persönlichkeitsrechts erlischt mit dem Versterben der Person. Doch das Ansehen von Verstorbenen sei nicht ungeschützt, weil zumindest Art 1 dGG, der die Menschenwürde behandelt, mit dem Tod des Grundrechtsträgers nicht inhaltleer wird. Das Recht zur Totenfürsorge umfasst nicht die Art des Gedenkens an eine Person oder die Form von Trauerbekundungen, soweit sie nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem Begräbnis stehen. Es könne daher der Veröffentlichung einer Todesanzeige oder von Kondolenzbekundungen im Internet nicht entgegengehalten werden. Letztlich habe das Gericht die Entfernung der Einträge angeordnet, dies aber nicht mit dem Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen, sondern dessen klagender Witwe begründet.

## **A. Datenschutzrechtliche Aspekte**

Im vorliegenden Fall sei die Veröffentlichung der Todesanzeige rechtmäßig, weil sich der Beklagte auf den Erlaubnistatbestand von § 29 BDSG berufen könne. Danach ist das Veröffentlichen personenbezogener Daten zulässig, sofern diese Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen genommen werden können. Dies gelte jedenfalls dann, wenn nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen in offensichtlicher Weise überwiegt. Ein solches schutzwürdiges Interesse sei durch den Beklagten nicht offensichtlich zu erkennen gewesen, daher sei das Verhalten des Beklagten rechtmäßig gewesen. Auch verletzte die Todesanzeige den Verstorbenen nicht in seinem Achtungsanspruch, da es sich um wertneutrale Daten handle.

Hervorzuheben ist, dass die deutschen Richter nicht von einer grundsätzlichen Unanwendbarkeit des Datenschutz(grund)rechts bei Verstorbenen ausgehen. Wenig überzeugend erscheint demgegenüber die grundsätzliche Ablehnung jeglicher datenschutzrechtlichen Eingriffsmöglichkeit nach dem Tod des Betroffenen in Österreich. Mit

ihrer bislang letzten Entscheidung<sup>4</sup> zu dieser Thematik blieb die Datenschutzkommission ihrer bisherigen Spruchpraxis<sup>5</sup> treu, wonach der Datenbegriff des DSGVO 2000<sup>6</sup> immer nur Daten lebender Personen meint. Das Grundrecht auf Datenschutz ist nach hL<sup>7</sup> ein höchstpersönliches Recht, das mit dem Tod des Betroffenen erlischt und nicht auf Rechtsnachfolger übergeht. Träger dieses Grundrechtes („jedermann“) können somit nur lebende Personen sein. Der Datenschutz, den das DSGVO 2000 gewährleistet, endet für den Betroffenen mit dem Tod. Die personenbezogenen Daten eines Betroffenen sind mit dessen Ableben – jedenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht – nicht mehr unmittelbar geschützt. Ein mittelbarer Schutz besteht nur dann, wenn die Daten des Verstorbenen auch personenbezogene Daten über andere Personen, zB Erbkrankheiten seiner Angehörigen, enthalten, sodass insoweit diese Daten wiederum lebenden Grundrechtsträgern zugeordnet sind.<sup>8</sup> Diese können dann ihrerseits aus Eigenem nach den §§ 26 ff DSGVO gegen den Betreiber einer sozialen Trauerseite vorgehen.<sup>9</sup> Dass nur Ort, Kalenderdatum und Zeit der Bestattung, die Bestattungsart sowie der Name des Verstorbenen durch Veröffentlichung übermittelt worden sind, stellt nach Ansicht der DSK keinen Eingriff in das Geheimhaltungsrecht der Hinterbliebenen dar. Dies mag vertretbar sein, hängt aber letztlich davon ab, welche Rückschlüsse daraus auf die Beschwerdeführerin im Einzelnen gezogen werden können.<sup>10</sup> Geht man allerdings von einer Vollanwendbarkeit des Datenschutzrechts aus, ergibt sich eine Reihe von Fragen, die das LG Saarbrücken nicht beantwortet hat, ja nicht beantworten musste. So müsste bei umfassender Beurteilung geklärt werden, ob der beklagte Webseitenbetreiber eine schriftliche Vereinbarung gem. § 11 BDSG (entspricht § 11 DSGVO 2000) mit seinem Webhosting-Provider abgeschlossen habe. Der Beklagte kann nämlich allenfalls für ein entsprechendes, vom Dienstleitungsverhältnis nicht mehr gedecktes Handeln des Providers datenschutzrechtlich verantwortlich gemacht werden kann. Geht man nämlich von einer relevanten Verarbeitung personenbezogener Daten aus, die in das berechtigte Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen oder der Klägerin eingegriffen hat, kommt es mE entscheidend auf die zwischen dem Plattformbetreiber und dem Website-Hoster geschlossene Dienstleistungsverbarung iS des § 11 Abs 2 DSGVO 2000 an. Danach beurteilt sich nämlich die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers.<sup>11</sup> Schließlich wirft – lediglich so explizit – das deutsche Datenschutzregime die Frage nach der zulässigen Speicherdauer auf.<sup>12</sup> Denn nach Ablauf der Fristen gem. § 35 Abs 2 Satz 2 Nr 4 BDSG, d.h. max nach ca. 4 Jahren, wenn keine länger währende Speicherung erforderlich ist, ist der Portalbetreiber zur Löschung der virtuellen Grabstätte verpflichtet (andernfalls virtuelle Datenfriedhöfe bis zum jüngsten Gericht bestehen würden).

---

<sup>4</sup> DSK 17.10.2012, K121.842/0008-DSK/2012 (Datenweitergabe an Bestattungsunternehmen), jusIT 2012, 220 (König).

<sup>5</sup> DSK 12.9.2003, K202.028/006-DSK/2003, RIDA-Nr 0150997.

<sup>6</sup> Vgl. § 4 Z 1 DSGVO: „Daten“ („personenbezogene Daten“): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; [...]“.

<sup>7</sup> Jahnelt, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 2/8; Drobesch/Grosinger, Datenschutzgesetz (2000) 98; Souhrada-Kirchmayer, Das Datenschutzgesetz 2000, SozSi 2000, 938, 942.

<sup>8</sup> Statt vieler Jahnelt, Handbuch Rz 2/8 mwN.

<sup>9</sup> Vgl. auch Thiele, Der digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten, jusIT 2010, 167, 168; Böhsner, Digitale Verlassenschaft – Tod im „Social Network“, Zak 2010, 368.

<sup>10</sup> Vgl. instruktiv dazu die Stellungnahme der Art 29-Gruppe zum Begriff „personenbezogene Daten“ 20.6.2007, StN 4/2007, Seite 4 ff, 01248/07/DE WP 136, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf) (16.12.2014).

<sup>11</sup> EuGH 22.11.2012, C-119/12 (Probst), jusIT 2013/9, 22 (Thiele).

<sup>12</sup> Zur zeitlichen Begrenzung des Abrufbarhaltens von Informationen in virtuellen Netzwerken vgl. EuGH 13.5.2014, C-131/12 (Google Spain), jusIT 2014/53, 111 = RdW 2014/345, 313 = ÖJZ 2014/100, 690 (Lehofer) = MR-Int 2014, 7 (Briem) = eCollex 2014, 665 = eCollex 2014, 676 (Zankl); instruktiv dazu Jahnelt, Dietmar, Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google“-Entscheidung des EuGH, jusIT 2014, 149 mwN.

## B. Persönlichkeitsrechtliche Aspekte

Der vorliegende Fall zeigt sehr praxisnah, wie eine die Ehre, den guten Ruf oder die Privat- oder Intimsphäre eines Verstorbenen beeinträchtigende Komponente<sup>13</sup> durch soziale Trauerplattformen begünstigt wird. Den – möglicherweise wahren – Eintrag einer (vermeintlichen) Geliebten über ihre Beziehung zum Verstorbenen in das virtuelle Kondolenzbuch musste die klagende Witwe nicht hinnehmen. Sie obsiegte sowohl im unmittelbaren Klagsverfahren gegen die Nebenbuhlerin, als auch gegenüber dem Plattformbetreiber.

Zu beachten ist im Wege der gebotenen Interessenabwägung gleichermaßen, insbesondere bei zB Facebook-Seiten von Beerdigungsinstituten. Ob eine derartige Datenverwendung im Internet für Zwecke von Kommunikation und Werbung eines Bestattungsunternehmens – wider den ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen<sup>14</sup> und ohne die vorherige Zustimmung der Hinterbliebenen einzuholen –, mit dem im Unternehmensnamen der X-Bestattungen ausgedrückten sittlichen Prinzip der Pietät im Einklang steht, unterliegt mE den zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 16, 43 ABGB in der besonderen Ausprägung des postmortalen Persönlichkeitsrechts,<sup>15</sup> erfolgte doch die Ankündigung einer kirchlichen Bestattung auf der Facebook-Seite des Bestattungsunternehmens X entgegen dem „letzten Willen“ des Verstorbenen. Aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht lässt sich daher Folgendes festhalten:

- Virtuelle Kondolenzbücher sind nicht grundsätzlich unzulässig. Hinterbliebene werden wohl keine Ansprüche dahin gehend haben, grundsätzlich derartige virtuelle Anzeigen zu unterbinden.
- Gleichwohl gibt es bei derartiger Gestaltung Grenzen inhaltlicher Art: Das postmortale Persönlichkeitsrecht ist in jedem Fall zu beachten. Zwar ist dieses nicht so weitreichend wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, aber ein Unterlassungsanspruch gegen Falschdarstellungen besteht in jedem Fall.
- Die bloße Mitteilung dagegen von Namen, Geburts- und Sterbedaten, Wohnort, Berufsbezeichnung und letzter Ruhestätte in Form einer Todesanzeige beeinträchtigt den Verstorbenen eben nicht in seinem Achtungsanspruch und Geltungswert.

## IV. Zusammenfassung

Nach einem nicht rechtskräftigen Urteil des LG Saarbrücken ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen unbedenklich, Online-Todesanzeigen und virtuelle Kondolenzbücher auf Internetplattformen zu veröffentlichen, solange die Angaben allein auf öffentlich zugänglichen Daten über den jeweils Verstorbenen beruhen. Datenschutzrechtlich problematisch wird es wohl immer dann, wenn beispielsweise auch Daten von Hinterbliebenen ohne deren ausdrückliche Einwilligung mit in die Anzeige aufgenommen werden. Die Persönlichkeitsinteressen der Hinterbliebenen können schließlich durch (bislang unbekannt gebliebene) Details aus dem Privatleben des Verstorbenen (hier: Kondolenzbeitrag der Geliebten des Verstorbenen) beeinträchtigt werden, sodass insoweit Unterlassungs- und Löschungsansprüche bestehen.

---

<sup>13</sup> Vgl. OGH 13.7.2010, 4 Ob 112/10i (Sexualverhalten I), ÖBI-LS 2010/176 = MR 2010, 316 (*Korn*); 24.6.2010, 6 Ob 71/10z (Sexualverhalten II), MR 2010, 319 (*Korn*).

<sup>14</sup> So die Sachverhaltskonstellation im Fall der Datenweitergabe an Bestattungsunternehmen: DSK 17.10.2012, K121.842/0008-DSK/2012, jusIT 2012, 220 (*König*).

<sup>15</sup> Grundlegend OGH 29.8.2002, 6 Ob 283/01p – *Omofuma*, MR 2002, 288 = RdW 2003/5, 14 = ÖJZ-LSK 2002/265 = *ecolex* 2003/1, 18 = JBl 2003, 114 = ZfRV-LS 2003/23, 73 = SZ 2002/107.

Abschließend ist daher auch Betreibern von digitalen Friedhöfen ein professionelles Datenschutzmanagement jedenfalls zu empfehlen.